

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Breitbandversorgung Stadt Tengen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Tengen am 20.05.2019 die folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Breitbandversorgung Stadt Tengen beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

1. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe den Aufbau der Breitbandinfrastruktur in der Stadt Tengen zu planen und durchzuführen.
2. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen. Des Weiteren kann er Mitglied in Verbänden, Vereinen und Initiativen werden oder diese unterstützen.
3. Der Eigenbetrieb betreibt ein Breitbandnetz im Stadtgebiet und hat dies langfristig verpachtet. Nach Ablauf der Pachtzeit steht die weitere Verpachtung im Ermessen des Eigenbetriebs und kann die Nutzung verpachten.

§ 2 Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Breitbandversorgung Stadt Tengen“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Tengen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt € 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro).

§ 4 Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.

§ 6 Zuständigkeiten

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Gemäß § 10 Abs. 3 EigBG nimmt der Bürgermeister die nach dem EigBG der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben wahr. Nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 Satz 2 EigBG werden die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ganz auf den Bürgermeister übertragen. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 EigBG entscheidet der Gemeinderat über die nach dem EigBG dem beschließenden Betriebsausschuss obliegenden

Angelegenheiten. Über die gemäß § 9 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 39 Abs. 2 GemO festgelegten Zuständigkeiten entscheidet der Gemeinderat unbeschadet.

2. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
3. In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats. Die Entscheidung und die Gründe hierfür sind diesem unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.05.2019 in Kraft

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tengen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tengen, den 21. Mai 2019

Marian Schreier
Bürgermeister